

Auskünfte: Thomas Brüstle, T +43 5574 4951 52209, 4. Stock, Zimmer Nr 426

Zahl: BHBR-II-1301-222/2024-3

Bregenz, am 09.01.2025

KUND MACHUNG

Die C & G GmbH mit dem Sitz in Göfis, Hofnerstraße 42, hat mit der am 09.01.2025 bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz eingelangten Eingabe um die Erteilung der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung für Errichtung und den Betrieb eines personallosen Fitnessstudios (Nutzfläche 101 m²) im Erdgeschoss des Wohn- und Geschäftsobjektes in Bezau, Bahnhof 148 (Gst 747, KG Bezau), nach der vorgelegten, undatierten Betriebsbeschreibung und den Planunterlagen vom 27.11.2024 angesucht.

In der betreffenden Betriebseinheit (intern bezeichnet als „Geschäft 6“) wurde bis vor Kurzem das Handelsgeschäft „Wälderspielzeug“ betrieben.

Das Fitnessstudio wird ohne Personal im sog „Self Check“ betrieben. Die maximale Nutzung liegt bei zehn bis zwölf Personen.

Das Training findet selbständig ohne Aufsicht statt. Die verwendeten Trainingsgeräte werden neu angekauft und sind CE-zertifiziert.

Für das Fitnessstudio wurden die Betriebszeiten von Montag bis Sonntag (einschließlich Feiertage) von 06.00 bis 22.00 Uhr beantragt.

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass für dieses Vorhaben das vereinfachte Verfahren im Sinne des § 359b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) durchzuführen ist.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbregenz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können in die Projektunterlagen bis zum **27.01.2025**

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 4. Stock, Zimmer Nr 426
- beim Marktgemeindeamt Bezau während der Zeiten des Parteienverkehrs einsehen.

Anhörungsrecht und allfällige Einwendungen:

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können innerhalb der oben festgelegten Frist von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen; darüber hinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu. Erheben die Nachbarn innerhalb der oben festgelegten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, so endet die Parteistellung (§ 359b Abs 2 GewO 1994).

Außerhalb der Zeiten des Parteienverkehrs können schriftliche Stellungnahmen bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz nach Terminvereinbarung abgegeben oder im Postwege übermittelt werden.

Entsendung von Vertretern:

Parteien können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Einsicht bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz erscheinen. Die Vertreter der Nachbarn haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Thomas Brüstle

<p>Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!</p>
